

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Juli 1965**



2688. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 2. Dezember 1964 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Oktober 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse E—B—H im Vogelsang. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 24. November 1964 sind gegen den am 30. Oktober 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Quartierstrasse E—B—H ist Bestandteil des Erschliessungssystems im Quartier Vogelsang. Der Baulinienabstand von 19 m bzw. 20 m entspricht ihrer Bedeutung. Bei der Kreuzung mit der Quartierstrasse A—B—C sind Abschrägungen vorgesehen; die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4471/1964 genehmigte Baulinie an dieser Strasse wird entsprechend geöffnet. Das nordöstliche Endstück der ebenfalls mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4471/1964 genehmigten Baulinien an der Quartierstrasse A—H wird abgeändert und die Abschrägung der neuen Baulinie angepasst.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 4,9 % auf. Die sich aus den Ausrundungen ergebenden Sichtweiten sind für die Bedeutung der Strasse genügend.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 21. Oktober 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse E—B—H im Vogelsang wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Plannexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

D. W. Roggiller